

Antrag

**der Abgeordneten Joachim Lenders, Dennis Gladiator, Karl-Heinz Warnholz,
Dennis Thering, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

Betr.: Polizei Hamburg: Endlich den Schichtdienst stärken – Die Erschwerniszuschläge für den Polizeivollzugsdienst deutlich anheben

Die Hamburger Polizeibeamten/-innen sowie die weiteren Beamten/-innen und Beschäftigten der Polizei leisten eine unverzichtbare und herausragende Arbeit für die Sicherheit der Hamburger Bürgerinnen und Bürger und die Gäste unserer Stadt. Insbesondere die Beamten/-innen des Polizeivollzuges verrichten ihren belastenden und gesundheitsgefährdenden Dienst rund um die Uhr und an jedem Tag des Jahres. Zurzeit werden circa 2.900 Polizeivollzugsbeamte/-innen im Wechselschichtdienst eingesetzt (zum Beispiel im Vier-Schichten-Wechseldienst) und circa 1.000 Polizeivollzugsbeamte/-innen verrichten Dienst im Schichtdienst.

Gesundheitsrisiko Schichtdienst/Nachtarbeit

Die langfristigen, gesundheitsgefährdenden Folgen von Schicht- und Nachtarbeit sind in vielen nationalen und internationalen Studien hinlänglich untersucht und veröffentlicht worden. Viele Polizeivollzugsbeamte/-innen verrichten über Jahrzehnte ihren Dienst gegen die „innere“ Uhr. Diese Form der Dienstverrichtung kann nicht ohne Folgen bleiben. Der Arbeitsmedizinische Dienst der Stadt Hamburg vertritt die Auffassung, dass Schichtdienst grundsätzlich gesundheitsschädlich ist.¹ Es ist aus Sicht der Antragsteller überfällig, dass die, aufgrund ihrer Arbeitszeit betroffenen, Polizeivollzugsbeamten/-innen finanziell besser gestellt werden als dies heute der Fall ist.

Wir sind der Auffassung, dass endlich eine gerechte und angemessene Bezahlung für die Kolleginnen und Kollegen der Polizei erfolgen muss, die tagtäglich für die Sicherheit dieser Stadt sorgen und ihre Gesundheit für das Gemeinwesen opfern. Des Weiteren soll die Anhebung der Erschwerniszuschläge für den Polizeivollzugsdienst zur Steigerung der Attraktivität des Polizeiberufes insgesamt beitragen.

Derzeitige Situation bei der Polizei Hamburg

Im Zuge der Föderalismusreform haben die Bundesländer die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht ihrer Beamtinnen und Beamten vom Bund übernommen. Dazu gehört auch die Erschwerniszulagenverordnung (EZuLVO), die unter anderem Zuschläge für die Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie die Schicht- und Wechselschichtzulage beinhaltet. Die Hamburgische Erschwerniszulagenverordnung (HmbEZuLVO) wurde nahezu wort- und inhaltsgleich von der ehemals geltenden EZuLVO des Bundes übernommen und ist am 23.07.2013 in Kraft getreten. Während Hamburg seinen Vollzugskräften eine pauschale Wechselschichtzulage von zurzeit maximal 51,13 Euro zahlt, gewährt der Bund seinen

¹ Quelle: „Polizeispiegel“ März 2015, Landesteil Hamburg, Seite 5

Bediensteten mittlerweile jedoch bis zu 108 Euro monatlich je nach tatsächlich geleisteten Stunden Nachtschicht.²

Aktuell werden in Hamburg für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit Zulagen in folgender Höhe gezahlt (Rechtsgrundlage: § 4 HmbEZuVO): an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember nach 12 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,13 Euro je Stunde, an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13 Uhr und 20 Uhr, 0,77 Euro je Stunde, im Übrigen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, 1,28 Euro je Stunde.

Schleswig-Holstein hat sich entschlossen, die Sonn-/Feiertags- und Nachtdienststunden einheitlich mit 3,15 Euro zu vergüten. Ab 2016 ist eine weitere Anhebung auf 3,50 Euro geplant. Das sind, zum Vergleich, für eine/n Polizeibeamten/-in in Schleswig-Holstein in einem Durchschnittsmonat – ohne Berücksichtigung von Feiertagen – 51 Euro im Monat und damit 616 Euro im Jahr mehr als sein/e oder ihr/e Kollege/-in in Hamburg erhält.

Bei 3,50 Euro/Stunde ab dem kommenden Jahr 78 Euro im Monat – also 935 Euro im Jahr mehr.³

Beispiele aus der Privatwirtschaft

Im Vergleich mit den in der Wirtschaft gezahlten Zuschlägen für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind die Zuschläge nach der HmbEZuVO für die hamburgischen Landesbeamtinnen und -beamten nicht „wahrnehmbar“. Bei der Hamburger Hafen und Logistik AG gibt es beispielsweise im Containerumschlag für einen Van-Carrier-Fahrer (Großgerätefahrer), Lohngruppe 8, aktueller Stundenlohn 24,17 Euro, einen Stundenlohn bei Sonn- und Feiertagsarbeit (erste beziehungsweise zweite Schicht) in Höhe von 39,31 Euro bei Nachtarbeit und einen Zuschlag von 64,62 Euro je Schicht bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden.⁴

Auf dem Flughafen Hamburg zahlt die Deutsche Schutz- und Wachdienst GmbH & Co KG (DSW GmbH) ihren Luftsicherheitsassistenten bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Personenkontrollen) im Auftrag der Bundespolizei einen aktuellen Stundenlohn von 15 Euro. Die Zuschläge für Sonntagsarbeit betragen vierzig Prozent (6 Euro je Stunde), für Feiertagsarbeit 100 Prozent (15 Euro je Stunde).⁵

Die Zuschläge in der Eisen- und Stahlindustrie (in Prozent vom jeweiligen Stundenlohn) betragen bei Nachtarbeit 20 Prozent, bei Samstagnachtarbeit 50 Prozent, bei Sonntagsarbeit 70 Prozent, bei Arbeit an Feiertagen 100 Prozent und bei Arbeit am 1. Januar 150 Prozent. Die Zuschläge in der Metall- und Elektroindustrie in Hamburg (in Prozent vom jeweiligen Stundenlohn) betragen bei Sonntagsarbeit 50 Prozent, bei Arbeit an Feiertagen 100 beziehungsweise 150 Prozent und bei Nachtarbeit 12,5 beziehungsweise 20 Prozent.⁶

Die Antragsteller bewerten die zurzeit gezahlten Beträge der HmbEZuVO für die betroffenen Hamburger Polizeivollzugsbeamten/-innen als den besonderen Bedingungen des Polizeiberufes keineswegs Rechnung tragend. Es steht außer Frage, dass die Hamburger Polizei rund um die Uhr für den Bürger da sein muss, um Sicherheit

2 Gilt seit der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für Dienst zu wechselnden Zeiten (EZuVuaÄndV) vom 20.08.2013, BGBl. I S. 3286 (Nummer 51) gemäß § 17b Absatz 1 Nummer 1 EZuV.

3 Hinweis: Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass in S-H die Wechselschichtzulage entfällt – welche in Hamburg nur maximal hälftig gezahlt wird und versteuert werden muss.

4 Quelle: Selbstauskunft HHLA-Betriebsrat, basierend auf Tarifvertrag des Zentralverbandes der deutschen Seehafenbetriebe e.V., HHLA-Haustarifvertrag

5 Quelle: Manteltarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen, gültig seit dem 01.01.2014

6 Quelle: jeweils Homepage der IG Metall

und Ordnung in dieser Stadt zu gewährleisten. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass es weder an Sonn- oder Feiertagen, noch an Wochenenden, noch zur Nachtzeit Ausnahmen geben kann. Junge Frauen und Männer, die sich für den Beruf des/der Polizeibeamten/-in entscheiden, wissen dies und müssen auch mit den negativen gesundheitlichen Folgen des Schichtdienstes leben. Es ist daher nur fair und angemessen, wenn diesen Umständen zumindest dadurch Rechnung getragen wird, eine entsprechende finanzielle Vergütung vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird ersucht,

- die von den Landesbeamten/-innen der Polizei geleisteten Sonn-/Feiertags- und Nachtdienststunden zukünftig einheitlich mit 5,00 Euro je Stunde zu vergüten und die Hamburgische Erschwerniszulagenverordnung (HmbEZulVO) entsprechend anzupassen sowie
- die Finanzierung der jährlichen Mehrbedarfe in Höhe von etwa 7,7 Millionen Euro für das Jahr 2016 aus den „Zentralen Reservemittel Personal“ des Einzelplans 9.2 zu gewährleisten und für die Folgejahre bei der Haushaltsaufstellung einzuplanen.